



Gymnasium der Stadt Meschede



Schule aktiv für unicef



Antrag auf Beurlaubung an den/die KlassenlehrerIn/StufenleiterIn¹

Name: Jahrgangsstufe:

Sehr geehrte, sehr geehrter

Hiermit bitte ich Sie, mich am (mit Uhrzeit)!!!
 vom - bis vom Unterricht zu befreien.

☞ Begründung:²

☞ Anlage:³
(unbedingt erforderlich)

Betroffen sind folgende Fächer und LehrerInnen:

Tag/Datum:	
Stunde/Fach	LehrerIn
1./2.	
3./4.	
5.	
6.	
7.	
8.	
9.	

Tag/Datum:	
Stunde/Fach	LehrerIn
1./2.	
3./4.	
5.	
6.	
7.	
8.	
9.	

In dem angegebenen Zeitraum ist für mich keine Klausur/Klassenarbeit angesetzt.

In dem angegebenen Zeitraum ist sind für mich folgende Klausur(en) angesetzt:

Fach	Datum	Lehrerin

Datum

Unterschrift (Erziehungsberechtigte/r)

genehmigt nicht genehmigt

Klassen-/BeratungslehrerIn:	(ab 3 Tage) Schulleiterin:
-----------------------------	-------------------------------

¹In der Regel mindestens eine Woche im Voraus.

²Falls erforderlich: Für eine ausführliche Begründung bitte gesondertes Blatt benutzen.

³z.B. Bescheinigung über Arzttermin/Vorstellungsgespräch/Fahrprüfung o.ä.

Unterrichtsversäumnisse müssen selbständig nachgearbeitet werden!!!

Hinweise zur Beurlaubung von Schülern

Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht

Kann die Schule aus einem vorhersehbaren Grund nicht besucht werden (Teilnahme an Sportveranstaltungen, Führerscheinprüfung, religiösen Festen usw.), muss dies durch eine Beurlaubung rechtzeitig schriftlich in angemessener Form beantragt werden. Dabei gelten folgende Verfahrensweisen: Beim Klassenlehrer/Stufenleiter wird eine Beurlaubung bis zu zwei Tagen, bei der Schulleitung werden Beurlaubungen ab 3 Tagen beantragt (max. 1 Woche pro Schuljahr). Darüber hinausgehende Beurlaubungen bedürfen einer Sondergenehmigung.

Unmittelbar vor oder nach den Ferien ist eine Beurlaubung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Für religiöse Feste muss die Beurlaubung durch den Klassenlehrer/Stufenleiter oder die Schulleitung erfolgen.

Erläuterungen

Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) besteht für jeden Schüler die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 43 Abs. 3 SchulG beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Wichtige Gründe können z.B. sein:

- Persönliche Anlässe (z.B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall, Arztbesuch)
- Erholungsmaßnahmen (wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- Religiöse Feiertage (gemäß Vorgaben des Schulministeriums NRW)
- Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt, Umzug).

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z.B. des Arbeitgebers, der Arztpraxis, der Fahrschule) nachzuweisen.

Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 126 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.